

Ordnung der Zweckgemeinschaft „Ökumenischer Religionsunterricht“ Schams-Avers-Rheinwald

Die Reformierten Kirchgemeinden Andeer, Avers-Ferrera, Rheinwald und Zillis-Schamserberg sowie die Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald vereinbaren auf dem Gebiet des Schulverband Schams (SVS) die Umsetzung des Religionsunterrichts in ökumenischer Weise. Dazu erlassen die beteiligten Kirchgemeindeversammlungen folgende Ordnung:

Art. 1

Zweck

Die Reformierten Kirchgemeinden Andeer, Avers-Ferrera, Rheinwald, Zillis-Schamserberg und die Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald bilden eine Zweckgemeinschaft mit der Aufgabe, den ökumenischen Religionsunterricht im Schulverband Schams zu gewährleisten.

Art. 2

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage ist das Gesetz der Volksschule des Kanton Graubünden (Schulgesetz) insbesondere Art. 2 und Art. 34 und die Schulverordnung, insbesondere Art. 26 und 27.

Art. 3

Organ

Die Reformierten Kirchgemeinden Avers-Ferrera, Rheinwald, Andeer und Zillis-Schamserberg sowie die Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald delegieren je ihre für den Religionsunterricht zuständige Person in die Zweckgemeinschaft.

Die Zweckgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder Präsidentin, die/der für die Einladung und Leitung der Sitzungen zuständig ist, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin/einen Aktuar, die/der für das Protokoll und das Versenden zuhänden der Mitglieder und der beteiligten Kirchenvorstände verantwortlich ist, eine Person, welche die Abrechnungen erstellt und einen Beisitz.

Die Pfarrpersonen der beteiligten Kirchgemeinden und die Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Delegierten der Kirchgemeinden können Arbeitssitzungen halten.

Art. 4

Aufgabe und Kompetenzen der Zweckgemeinschaft

Die Zweckgemeinschaft verantwortet die Durchführung und Organisation des ökumenischen Religionsunterrichts im Gebiet des Schulverbandes Schams.

Die Zweckgemeinschaft:

- ermittelt jährlich den Bedarf an Unterrichtseinheiten, Unterrichtenden und Material
- legt für jedes Schuljahr einen Betrag für Religionsunterrichtsmaterial fest
- entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchgemeinden über die Zuteilung der Lektionen
- entscheidet, welche Unterrichtsperson den Unterricht welcher Klasse erteilt
- macht jährliche Schulbesuche in jeder Klasse
- schreibt Stellen aus und wählt Lehrpersonen und schlägt sie den Kirchgemeinden zur Anstellung vor
- erarbeitet Arbeitsverträge, Pflichtenhefte und Anhänge zum Arbeitsvertrag der Lehrpersonen zuhanden der anstellenden Kirchgemeinden
- bewilligt Weiterbildungen der Lehrpersonen und entscheidet über eine Kostenbeteiligung
- erlässt ein Entschädigungsreglement für die Arbeit und Spesen der Delegierten der Kirchgemeinden für die Zweckgemeinschaft
- erstellt die Abrechnung und Kostenverteilung gemäss Art. 6 und Art. 7
- verfasst zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen einen Jahresbericht
- ist erste Beschwerdeinstanz in Bezug auf den Religionsunterricht, zweite Beschwerdeinstanz ist jeweils die anstellende Kirchgemeinde
- entscheidet in Ausnahmefällen in Absprache mit den Schulleitungen über disziplinarische Massnahmen und provisorische Dispensen.

Art.5

Anstellung der Lehrpersonen und Einsatz der Pfarrpersonen

Die Anstellung der Lehrpersonen geschieht über die beteiligten Kirchgemeinden. Nach Möglichkeit sollen katholische und reformierte Pfarrpersonen oder Lehrpersonen unterrichten.

Art. 6

Kosten

Die Abrechnung der Spesen der Lehrpersonen erfolgt über die anstellende Kirchgemeinde, welche die Spesen in ihrem jährlichen Kostenbericht zuhanden der Zweckgemeinschaft aufführt.

Die von den Pfarrpersonen gehaltenen Unterrichtslektionen werden gemäss Bestimmung der reformierten Landeskirche Graubünden aufgerechnet.

Die Gesamtkosten bilden:

- die Kostenberichte der Kirchgemeinden
- die Pfarrlektionen
- die Entschädigung der Arbeiten und Spesen der Delegierten der Kirchgemeinden
- Weiterbildungen der Lehrpersonen
- Unterrichtsmaterial
- Sonstige Auslagen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht

Diese Gesamtkosten werden gemäss Art. 7 verteilt.

Art. 7

Kostenverteilung

Jede Kirchgemeinde übernimmt im Verhältnis der Zahl der von ihnen entsandten Schüler und Schülerinnen die Kosten. Stichtag für die Zahl der Schüler und Schülerinnen ist der 15. September.

Über die Kostenverteilung von Schüler und Schülerinnen am Religionsunterricht, die keiner oder einer anderen Konfession angehören, entscheidet die Zweckgemeinschaft.

Art.8

Ökumenischer Lehrplan

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zum Religionsunterricht beider Landeskirchen sinngemäss. Inhaltlich gilt der ökumenische Lehrplan Religion Primar- und Oberstufe für die Volksschule Graubünden.

Art. 9

Ansprechperson

Direkte Ansprechperson bei Fragen oder Schwierigkeiten zu Unterrichtsorganisation und Unterricht ist der Präsident / die Präsidentin der Zweckgemeinschaft. Dieser / Diese gibt Auskunft bei inhaltlichen Fragen und informiert ggf. die Zweckgemeinschaft.

Der Präsident/ die Präsidentin ist auch die direkte Ansprechperson gegenüber den Schulleitungen.

Art. 10

Konfessioneller Unterricht

Der konfessionelle Unterricht, namentlich Präparanden- und Konfirmandenunterricht sowie Erstkommunion- und Firmunterricht wird in Verantwortung der Kirchgemeinden ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts erteilt.

Art.11

Kündigungsfrist

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus der Zweckgemeinschaft erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten auf Ende des folgenden Schuljahres.

Art 12

Auflösung

Die Zweckgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Kirchgemeinden ihren Austritt beschliessen.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Annahme durch die beteiligten Kirchgemeindeversammlungen am 1. August 2025 in Kraft.

Erlassen von den Kirchgemeindeversammlungen

Reformierte Kirchgemeinde Andeer

Andeer, _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Reformierte Kirchgemeinde Zillis- Schamserberg

Zillis, _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Reformierte Kirchgemeinde Avers- Ferrera

Avers, _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Reformierte Kirchgemeinde Rheinwald

Nufenen, _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Katholische Kirchgemeinde Schams/ Avers/ Rheinwald

Splügen, den _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in